



## Förderungen im Rahmen des e5-Programmes der Gemeinde Wals-Siezenheim

Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2019 über die Gewährung von Zuschüssen für  
Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

### 1. Vorbemerkungen

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.  
Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige  
Förderungsmöglichkeit. Förderwürdig sind Bürgerinnen und Bürger sowie Objekte aus der  
Gemeinde Wals-Siezenheim.

### 2. Thermische Sanierung

- 2.1. Zur Inanspruchnahme dieser Förderung sind die Eigentümer von Wohngebäuden und  
Wohnungseigentum im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim berechtigt. Die Gebäude  
müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen  
Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen  
werden.
- 2.2. Die Erstellung eines **Sanierungsenergieausweises** wird bei nachfolgender Sanierung  
pauschal mit € 400,-- unterstützt.
- 2.3. Voraussetzung für die Förderung nach Punkt 2.4. bis 2.6. ist eine Vor-Ort-Energieberatung  
innerhalb der letzten zwei Jahre. Der Nachweis erfolgt über das Beratungsprotokoll.
- 2.4. Liegt eine „**Umfassende Sanierung**“ (mind. 3 Maßnahmen) vor, die vom Land Salzburg als  
„größere Renovierung“ im Rahmen der Wohnbauförderung und/oder vom Bund gefördert wird,  
wird dies mit einem Pauschalbetrag von € 2.000,-- gefördert. Werden ausschließlich  
nachwachsende Dämmstoffe verwendet, wird ein zusätzlicher Bonus von € 1.200,-- gewährt.  
Als „umfassend“ gelten Kombinationen aus folgenden Maßnahmen: Fenstertausch,  
Heizungstausch, Dämmung der Fassade, Dämmung der obersten Geschößdecke, Dämmung  
der Kellerdecke, Errichtung PV-Anlage.
- 2.5. **Fenstertausch oder thermische Sanierung:**  
Es werden 5,0 % der Kosten der bauausführenden Firma, maximal jedoch € 2.500,-- gefördert.  
Mindestdämmwert der Fenster: UG 0,50. Zu erbringende U-Werte: Außendämmung 0,20,  
oberste Geschößdecke 0,18, Kellerdecke 0,25.
- 2.6. **Thermische Sanierung** der obersten Geschößdecke in Eigenregie: Es werden 10 % der  
Dämmmaterialkosten gefördert, maximal jedoch € 500,--. Bei Verwendung von  
nachwachsenden Dämmstoffen verdoppelt sich dieser Betrag. Nach Sanierung muss die  
obere Geschößdecke durchgehend einen max. U-Wert < 0,18 aufweisen. Als Richtwert gilt:  
Dämmstärke 20 cm, bei Dämmmaterial mit Lambda-Wert 0,04. Der Nachweis erfolgt über die

Rechnungslegung, wo Dämmstärke und Wärmedurchgangskoeffizient (Lambda-Wert) des Materials anzuführen sind.

### **3. Heizungstausch**

- 3.1. Austausch von Heizungssystemen: Eine Förderung für den Einbau einer Biomasse-bzw. Wärmepumpenheizung wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage eine Heizung mit Öl, Erdgas oder Kohle oder Direktstrom bei Nachtspeicheröfen ersetzt und, im Falle der Wärmepumpe, die Zentralheizungsanlage ausschließlich durch die Wärmepumpe betrieben wird.
- 3.2. Voraussetzung für die Förderung ist eine Vor-Ort-Energieberatung innerhalb der letzten zwei Jahre, Nachweis erfolgt über das Beratungsprotokoll.
- 3.3. Der Einbau eines Biomasseheizkessels wird pauschal mit € 700,--, der Einbau von Wärmepumpen (Luft, Wasser, Erde) sowie der Anschluss an die Fernwärme wird pauschal mit € 500,-- gefördert.
- 3.4. Wird die Wärmepumpe nachweislich mit Ökostrom betrieben, so wird ein zusätzlicher Bonus von € 300,-- gewährt.

### **4. Photovoltaik, Solarthermie**

- 4.1. Eine Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nur dann gewährt, wenn diese eine garantierte Leistung von mindestens 1 kWp aufweist. Gefördert werden nur Anlagen mit Wechselrichter.
- 4.2. Es wird eine Basis-Förderung von € 500,-- + € 100,-- je kWp gewährt, max. jedoch € 2.500,--.
- 4.3. Bei der Ausführung der Photovoltaikanlage mit Direkteinspeisung in eine Batterieanlage vor Ort werden zusätzlich 10 % vom Bruttopreis der Batterieanlage gefördert.
- 4.4. Solarthermische Anlagen werden bis max. 10 m<sup>2</sup> Kollektorfläche mit € 100,-- pro m<sup>2</sup> gefördert.

### **5. Sonstige Förderungen**

#### **5.1. Radfahren**

Der Kauf von Fahrradanhängern (für Kinder und/oder Lasten) u. von Erwachsenendreirädern wird mit 25 % des Bruttokaufpreises, maximal jedoch mit € 200,--, von Lastenrädern mit 10 % des Bruttokaufpreises, maximal jedoch mit € 400,-- gefördert.

#### **5.2. Thermografieaktion**

Bei der jährlichen e5-Thermografieaktion für Privathaushalte in Zusammenarbeit mit dem SIR werden 50 % der Kosten pro Objekt für Ein- u. Zweifamilienhäuser gefördert. Genaueres steht jeweils in der aktuellen Gemeindeinformation zu Jahresende.

#### **5.3. E-Mobilität**

Der Kauf einer Wallbox oder eines entsprechenden elektrischen Mehrzweckladekabel wird mit 25 % des Bruttokaufpreises, maximal jedoch mit € 200,-- gefördert.

## 6. Innovative Energiesparmaßnahmen

- 6.1. Zur Förderung besonders innovativer energiesparender Maßnahmen, die von Punkt 2 bis 4 dieser Förderungsrichtlinien nicht erfasst sind, stellt die Gemeinde zweijährlich einen Anerkennungsbeitrag von maximal € 10.000,- zur Verfügung. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der eingereichten Projekte zur Gänze oder in Teilen zugesprochen.
- 6.2. Förderbar sind im Gemeindegebiet gesetzte Maßnahmen, die insbesondere folgenden Zielsetzungen entsprechen:
  - Umsetzung neuer Technologien zur Einsparung von Energie
  - Steigerung der Energieeffizienz
  - Nachhaltigkeit
  - Minimierung der mit der Energienutzung verbundenen Umweltbelastung
  - verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien
  - Modellcharakter
- 6.3. Die Einreichunterlagen haben eine Projektbeschreibung und die wichtigsten technischen Daten zu beinhalten und sind jeweils bis zum **31.12.** eines Jahres beim Gemeindeamt Wals-Siezenheim einzureichen.
- 6.4. Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der eingereichten Projekte erfolgt anhand der eingereichten Projektunterlagen durch eine Jury, die sich aus GemeindevertreterInnen und EnergieexpertInnen zusammensetzt.

## 7. Abwicklung

- 7.1. Die geforderte Energieberatung für die Punkte 2. + 3. kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung 0662 / 8042-3151 ([energieberatung@salzburg.gv.at](mailto:energieberatung@salzburg.gv.at)) durchgeführt werden. Einmal im Monat (1. Dienstag) besteht auch die Möglichkeit im Gemeindeamt, bei vorheriger telefonischer Anmeldung (851181-182 Frau Karin Juriga), eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen (auch unabhängig von der Förderung). ([www.salzburg.gv.at/themen/energie/energieberatung](http://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energieberatung)).
- 7.2. Förderungsansuchen sind bis spätestens sechs Monate nach Rechnungsausstellung beim Gemeindeamt Wals-Siezenheim einzureichen. Hier genügt ein formloses Ansuchen. Förderansuchen, die nicht abgerechnet werden, verfallen nach 18 Monaten.
- 7.3. Für die Förderabrechnung sind das Ansuchen, die Rechnung, die Zahlungsbestätigung und gegebenenfalls die Bestätigung über Energieberatung bzw. Sanierungsenergieausweis, Bestätigungen über geforderte Dämmwerte beizulegen.
- 7.4. Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, für die Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.
- 7.5. Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist.

## 8. Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit 09.12.2021 in Kraft und haben eine unbefristete Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:



*Kaisky*  
Bürgermeister

Zuständige Dienststelle: Abteilung Hoch- und Tiefbau, Hauptstraße 17, 5071 Wals  
Frau Karin Juriga, Tel. 851181-182 oder [k.juriga@wals-siezenheim.at](mailto:k.juriga@wals-siezenheim.at)